

Beglaubigte Abschrift

V StVK 26/19



Landgericht Bochum

Beschluss

In der Vollzugssache
des [REDACTED]
derzeit ohne festen Wohnsitz

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Miczek aus Essen,

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner,

hat die 2. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bochum
durch die Richterin am Landgericht Roepke
am 14.03.2019
beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der Bescheid des Antragsgegners vom 24.01.2019
rechtswidrig war.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers
werden der Staatskasse auferlegt.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe bewilligt.
Der Gegenstandswert wird auf 150,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller befand sich seit dem Jahr 2013 in Haft. Er befand sich vom
25.07.2014 bis zum 24.04.2017 in Strafhaft in der JVA Bochum. Am 24.04.2017

wurde er in die JVA Werl, am 24.07.2017 in die JVA Bielefeld-Brackwede und am 02.11.2017 in die JVA Geldern verlegt. Seit dem 28.08.2018 war er wieder in der JVA Bochum inhaftiert. Er wurde am 13.03.2019 aus der Haft entlassen. Die Strafe wäre am 14.07.2019 vollständig verbüßt gewesen.

Nachdem der Antragsteller ein Reststrafengesuch gestellt hatte, er von der Strafvollstreckungskammer Bochum angehört worden war und die Strafvollstreckungskammer die Einholung eines kriminalprognostischen Gutachtens beschlossen hatte, rechnete der Antragsteller mit der vorzeitigen Entlassung aus der Haft.

Am 20.01.2019 beantragte der Antragstelelr ihm einen Begleitausgang bzw. Ausgang für die Wohnungssuche in einem Internetcafé in der Innenstadt in Bochum mit seinem Betreuer (Herrn Groß) und/oder seinem Rechtsanwalt (Rechtsanwalt Miczek) zu gewähren. Am 22.01.2019 beantragte er zudem die Gewährung eines (Begleit-) Ausgangs zu seinem Anhörungstermin gemäß § 57 StGB beim Landgericht Bochum.

Der Antragsgegner lehnte beide Anträge am 24.01.2019 ab.

Dem Antragsteller wurde Folgendes mündlich eröffnet:

„Ihr Antrag auf einen (Begleit-) Ausgang zum Anhörungstermin bei dem LG Bochum im Februar mit Herrn Groß und Herrn Miczek wird aus den Ihnen bekannten Gründen abgelehnt. Die Voraussetzungen für die Gewährung eines (Begleit-) Ausgangs liegen bei Ihnen nicht vor. Auf die Ausführungen in dem Vollzugsplan vom 14.01.2019 wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Der Umstand, dass Sie die vollzugsöffnenden Maßnahmen zwecks Teilnahme am Anhörungstermin beim LG Bochum beantragen, führt nicht zu einer anderen Einschätzung“.

„Soweit Sie in dem Schreiben erneut die Gewährung eines Begleitausgangs beantragten, um für die Wohnungssuche in Begleitung von Rechtsanwalt Miczek ein Internetcafé in Bochum aufsuchen zu können, wird der Antrag aus den Ihnen bekannten Gründen abgelehnt. Auf die Ausführungen in dem Vollzugsplan vom 14.01.2019 wird in diesem Zusammenhang verwiesen“.
(vgl. Bl. 10. d. A.)

Der Antragsteller beantragt,

1. den Bescheid des Antragsgegners vom 24.01.2019 aufzuheben und ihn zu verpflichten, dem Antragsteller den Begleitausgang / Ausgang zu gewähren mit seinem Rechtsanwalt Miczek und/oder seinem Betreuer Herrn Leitender Polizeidirektor i.R. Groß in ein Internetcafé der Bochumer Innenstadt;
2. festzustellen, dass die Ablehnung rechtswidrig war;
3. den Bescheid des Antragsgegners vom 24.01.2019 aufzuheben und ihn zu verpflichten, dem Antragsteller den Begleitausgang zur Anhörung nach § 57 StGB mit seinem Betreuer und Rechtsanwalt Miczek zu gestatten;

4. ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Der Antragsgegner beantragt,
den Antrag vom 24.01.2019 als unbegründet zurückzuweisen.

Dazu trägt er im Wesentlichen vor, dass selbstständige vollzugsöffnende Maßnahmen wegen einer bestehenden Flucht- und Missbrauchsgefahr nicht in Betracht kämen und verweist dazu auf den Vollzugsplan sowie eine Stellungnahme des psychologischen Dienstes vom 31.01.2019.

II.

1.

Die Anträge 1. und 3. haben sich durch die Entlassung des Antragstellers aus der Haft erledigt.

2.

Der Feststellungsantrag ist zulässig und begründet.

Gemäß § 53 Abs. 1 StVollzG NRW können mit Zustimmung des Gefangenen vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG NRW kommt als vollzugsöffnende Maßnahmen insbesondere das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang) oder ohne Begleitung (Ausgang) in Betracht.

§ 53 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW bestimmt also, dass eine vollzugsöffnende Maßnahme gewährt werden kann (Ermessen), wenn der Gefangene dieser zustimmt und verantwortet werden kann zu erproben, dass der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die vollzugsöffnende Maßnahme nicht zur Begehung von Straftaten nutzen wird (keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr). Im Hinblick auf die genannten Gefahren muss aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte ernstlich zu befürchten sein, der Gefangene werde die Vollzugsöffnung zur Flucht nutzen oder zur Begehung von Straftaten missbrauchen (OLG Hamm, BeckRS 2015, 118702; BeckRS 2015, 18004; KG StV 2010, 644).

Tatsächliche Anhaltspunkte, die ernstlich befürchten lassen, der Antragsteller werde die vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Begehung von Straftaten missbrauchen, hat der Antragsgegner nicht vorgetragen.

Die von ihm angenommene Fluchtgefahr hat er nicht tragfähig begründet. Die narzisstische Persönlichkeitsstruktur des Antragstellers sowie eine mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit bei seiner Behandlung reichen zur Feststellung einer Fluchtgefahr nicht aus (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 06. Oktober 2016 – III 1 Vollz (Ws) 340/16 –, juris). Darauf hat die Kammer in einer Vielzahl von Verfahren (bspw. V StVK 116/18, V StVK 106/18, V StVK 134/16) hingewiesen. Schließlich haben auch die Sachverständigen Dr. Lochmann und Morgunova, die den Antragsteller im Verfahren nach § 57 StGB exploriert haben, eine Fluchtgefahr – trotz der narzisstischen Persönlichkeitsstruktur – nicht gesehen.

Da die Justizvollzugsanstalt trotzdem immer wieder die narzisstische Persönlichkeitsstruktur des Antragstellers herangezogen hat, um eine Fluchtgefahr zu begründen und selbstständige vollzugsöffnende Maßnahmen abzulehnen, waren der von § 53 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG NRW eingeräumte Beurteilungsspielraum und das Ermessen der Anstalt eingeschränkt. Die Justizvollzugsanstalt hätte bei ihren Entscheidungen das gerichtliche Judikat nach Wortlaut und Sinn beachten müssen, weil es ihr gegenüber eine Bindungswirkung entfaltet. Die gerichtlichen Überlegungen hätten sich zudem in den – der ständigen Rechtsprechung der Kammer zum Vorliegen einer Flucht- und Missbrauchsgefahr nachfolgenden – Entscheidungen wiederfinden müssen.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 4 StVollzG i.V.m. 467 StPO.

Sofern sich das Verfahren erledigt hat, beruht die Kostenentscheidung auf § 121 Abs. 2 S. 2 StVollzG. Danach entscheidet das Gericht über die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes. Auch insofern waren der Landeskasse die Kosten aufzuerlegen, da der Antragsteller aus den Gründen dieses Beschlusses zu 2. mit seinem ursprünglichen Verpflichtungsbegehren ebenfalls obsiegt hätte.

4.

Dem Antragsteller war im Hinblick auf die Ausführungen unter Ziffer II. 1. dieses Beschlusses gemäß §§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 ff. ZPO Prozesskostenhilfe für den Antrag zu 1. zu bewilligen.

5.

Die Entscheidung betreffend den Gegenstandswert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

1. Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung dieser Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.
2. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

II

3. Die Rechtsbeschwerde muss bei dem Landgericht Bochum binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.
4. Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Wird die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gerügt, müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.
5. Die/Der Antragsteller/in als Beschwerdeführer/in kann die Rechtsbeschwerde nur in einer von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts einlegen und begründen.

III

6. Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, kann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt, bei dem Landgericht Bochum binnen einer Woche nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle sofortige Beschwerde eingelegt werden.

IV

7. Befindet sich die/der Antragsteller/in nicht auf freiem Fuß, kann sie/er die Erklärungen, die sich auf die Rechtsbeschwerde oder die sofortige Beschwerde beziehen, auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle desjenigen Amtsgericht geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der sie/er auf behördliche Anordnung verwahrt wird. Zur Wahrung der Fristen genügt es, wenn innerhalb der Frist die Niederschrift aufgenommen wird.
8. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.
9. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Roepke

Richterin am Landgericht

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Bochum

